

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Rögelberg Holding GmbH & Co. KG, Am Rögelberg 10, 49716 Meppen)
GAA Emden v. 08.05.2023 – M1.535.01/99/EMD22-056-01

Die Rögelberg Holding GmbH & Co. KG, Am Rögelberg 10 in 49716 Meppen hat mit Schreiben vom 16.09.2022 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines unterirdischen Flüssiggasspeichers für ein Propangasgemisch inkl. Verdampferanlagen am Standort 49716 Meppen, Am Rögelberg 10, Gemarkung Hüntel, Flur 2, Flurstücke 11/21 und 11/22 beantragt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- Unterirdischer Flüssiggas-Lagertank in einer Stahlbetonwanne mit einer Überdachung (Lagerkapazität: 28 t)
- 3 Trockenverdampfer in Schrankbauweise
- Rohrleitungen zwischen Verdampfer und Lagerbehälter
- Schutzzaunanlage

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil I „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“ der Stadt Meppen. Das Betriebsgelände der Anlage ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen in einem kreisförmigen Gebiet um den Standort des Vorhabens mit einem Radius von 1 km vor. Aufgrund einer Abfrage über die Umweltkarten des Landes Niedersachsen wurde dort das folgende in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Gebiet vorgefunden:

- In ca. 200 m Entfernung in westlicher Richtung zum Vorhaben befindet sich das FFH-Gebiet Ems (EU-Kennzahlen: 2809-331)

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieses Gebietes ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich Anlagengeräusche und Gerüche keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Anlage und der damit verbundenen Einwirkungen auf die Schutzgüter des UVG bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und den nächstgelegenen benachbarten schützenswerten Gebiet, der vorgesehenen Bauausführung der Anlage in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissions- und zum Schallschutz und zur Anlagensicherheit entsprechend dem Stand der Technik keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat abschließend ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.